



Kurzinformation zur Förderung

„Solarthermische Anlagen“

1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

Was wird gefördert?

Es werden neue solarthermische Anlagen gefördert, die für die **Warmwasserbereitung bzw. Heizungsunterstützung von Gebäuden** vorgesehen sind.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Die Förderung kann im Rahmen von Wohnnutzungen beantragt werden und steht auch für Schulen, Kindergärten, Pflegeheime, Schüler- und Studentenheime, Sportanlagen, Vereine und gemeindeeigene Gebäude sowie Kleinstunternehmer:innen zur Verfügung.

Wie verläuft der Förderungsprozess?

Die Förderung verläuft in einem **zweistufigen Verfahren**.

- 1. Förderungsantrag:** Die Lieferung und Montage der Anlage dürfen zum Zeitpunkt des Förderungsantrags noch nicht erfolgt sein. Gleichmaßen dürfen für die **Anlage keine Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise** vorliegen. Der Förderungsantrag ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- 2. Förderungsanzahlung:** Ab Zuteilung der Antragsnummer ist die Anlage innerhalb von 12 Monaten zu errichten. Die Fertigstellungsmeldung ist **online über den in diesem Zeitraum gültigen Link zur Online-Fertigstellungsmeldung** oder alternativ im selben Zeitraum über die zugesandte Fertigstellungsmeldung per Fax, E-Mail oder im Postweg bei einer der Einreichstellen einzubringen. Anschließend erfolgt die Förderungsanzahlung, die an die vollständige Erfüllung der Förderbedingungen geknüpft ist.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie in der Richtlinie „Heizungstausch und solarthermische Anlagen“ unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at.

Um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit Ihres Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen, wird empfohlen, **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrages** die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-Berater:innen in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage:

www.ich-tus.steiermark.at/energieberatung



Das Land
Steiermark

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximal mögliche Förderung ist mit **30 % der anrechenbaren Investitionskosten** begrenzt

| Bruttokollektorfläche | Förderung maximal |
|--|--|
| je Quadratmeter | 300 Euro |
| Nur Warmwasserbereitung bei folgender Nutzung | Förderbare Bruttokollektorfläche maximal |
| Ein- und Zweifamilienwohnhaus | 15 m ² |
| Gebäude ab drei Wohneinheiten | 4 m ² je Wohneinheit |
| Sondernutzung, unternehmerische Nutzung | 30 m ² |
| Warmwasserbereitung und Heizungseinbindung bei folgender Nutzung | Förderbare Bruttokollektorfläche maximal |
| Ein- und Zweifamilienhaus | 20 m ² |
| Gebäude ab drei Wohneinheiten | 6 m ² je Wohneinheit |

Wesentliche Voraussetzungen

Es sind folgende **Förderungsvoraussetzungen** einzuhalten:

- Die Solarkollektoren müssen entweder über ein entsprechendes **Austria-Solar-Gütesiegel** oder über einen Nachweis der **Zertifizierung nach UZ 15** oder eine **Zertifizierung nach Solar Keymark** inkl. Nachweis über das Nichtvorliegen einer galvanischen Beschichtung der Absorber und den Nachweis einer 10-jährigen Garantie für die Kollektoren verfügen.
- Es muss ein **Wärmemengenzähler** installiert sein oder eine Wärmemengenbilanzierung erfolgen.
- Es dürfen keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere **Landesdienststellen oder seitens der Landwirtschaftskammer** in Anspruch genommen werden.
- Es werden alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen eingehalten.
- **De-minimis-Erklärung** für Kleinstunternehmer:innen oder Betreiber:innen von Nutzungseinheiten für Sondernutzung im Falle einer unternehmerischen Tätigkeit

Welche Unterlagen sind für die Förderungsauszahlung erforderlich?

- vollständig ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- Bestätigung eines befugten Unternehmens zur **Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme**
- Nachweis der Zertifizierung der Solarkollektoren
- Bruttoflächennachweis mittels Kollektorprüfberichts
- ausgefülltes **Bestätigungsblatt** mit Unterschrift des/der Förderungsnehmers/in und des Unternehmers
- **Rechnung** und **Zahlungsnachweise** in Kopie

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Web: www.umweltfoerderungen.steiermark.at